



Statuten

Statuten des Gewerbevereins Reusstal

1. NAME, DAUER und SITZ

- 1.1. Unter dem Namen "Gewerbeverein Reusstal" besteht ein Verein, für den die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird. Der Verein ist gleichzeitig Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes.
- 1.2. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- 1.3. Der Sitz des Vereins befindet sich in Niederwil.

2. ZWECK

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des regionalen Handwerker-, Handels- und Gewerbe-Standes zu gemeinsamer Wahrung und Förderung seiner Interessen gegenüber öffentlichen Organisationen und Privaten. Ein Erwerbzweck wird nicht verfolgt.

3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1. Arten der Mitgliedschaft
 - 3.1.1. Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei-, Ehren-, Interessen- und Passivmitgliedern.
 - 3.1.2. Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche als Unternehmer in Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistung oder freien Berufen tätig sind. Geschäfts- oder Wohnsitz des Aktivmitgliedes befindet sich im Vereinsgebiet Niederwil, Nesselbach, Fischbach-Göslikon oder Tägerig.
 - 3.1.3. Als Freimitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 20 Jahren als Aktivmitglieder angehörten und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.

- 3.1.4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.
 - 3.1.5. Als Interessenmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die dem Verein nicht als Aktiv-, Frei- oder Ehrenmitglied angehören können, mit denen aber eine gelegentliche Zusammenarbeit sinnvoll sein kann.
 - 3.1.6. Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber infolge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.
- 3.2. Aufnahme und Ernennung
- 3.2.1. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Entscheid kann an die Generalversammlung weitergezogen werden, welche endgültig beschliesst.
 - 3.2.2. Die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.
- 3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 3.3.1. Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied oder dessen Stellvertreter ist an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.
 - 3.3.2. Interessen- und Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
 - 3.3.3. Jedes Vereinsmitglied, mit Ausnahme der Frei- und Ehrenmitglieder, verpflichtet sich, den festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft
- 3.4.1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - ◆ durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf den 31. Dezember, unter Wahrung einer 6-monatigen Kündigungsfrist erfolgen kann;

- ◆ durch Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, durch den Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma;
 - ◆ durch Ausschluss
- 3.4.2. Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln (mit Zweidrittels-Mehrheit der Anwesenden durch geheime Abstimmung).
- 3.4.3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfällt auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. ORGANISATION

4.1. Organe des Vereins sind

- ◆ die Generalversammlung
- ◆ der Vorstand
- ◆ Spezialkommissionen
- ◆ Rechnungsrevisoren

4.2. Die Generalversammlung

- 4.2.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis Ende April statt.
- 4.2.2. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder beantragen.
- 4.2.3. Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
- ◆ Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
 - ◆ Tätigkeitsprogramm
 - ◆ Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
 - ◆ Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder

- ◆ Wahl der Mitglieder der Spezialkommissionen
 - ◆ Wahl der Rechnungsrevisoren
 - ◆ Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
 - ◆ Ausschluss von Mitgliedern
 - ◆ Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet wurden
 - ◆ Revision der Statuten
 - ◆ Auflösung des Vereins
- 4.2.4. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 10 Tage zum voraus durch Zirkular, unter Aufzählung der Traktanden, an die Mitglieder zu erfolgen.

4.3. Vorstand

- 4.3.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- ◆ dem Präsidenten
 - ◆ dem Vizepräsidenten
 - ◆ dem Aktuar / Sekretär
 - ◆ dem Kassier
 - ◆ 1 - 3 Beisitzern. Jeder hat nach Möglichkeit eine andere Gewerbegruppe zu vertreten.
- 4.3.2. Er wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.3.3. Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Für wichtige Geschäfte führt der Präsident oder Vizepräsident Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verkehr mit Bank und Postcheck zeichnet der Kassier.
- 4.3.4. Der Vorstand verfolgt die politische Entwicklung und kehrt rechtzeitig das für die gewerblichen Interessen Notwendige vor. Einzige Richtschnur ist dabei das Gesamtinteresse des Gewerbestandes.

Ihm liegen insbesondere ob:

- ◆ Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- ◆ Vorbereitung der Generalversammlung
- ◆ Aufnahme von Aktiv-, Interessen- und Passivmitgliedern
- ◆ Verwaltung des Vereinsvermögens
- ◆ Vollzug der Vereinsbeschlüsse

Mit den administrativen Arbeiten kann ein nebenamtliches Sekretariat beauftragt werden.

4.3.5. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei seiner Mitglieder es verlangen.

Er ist verhandlungsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

4.4. Spezialkommissionen

Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Aufgaben eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

4.5. Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

FINANZEN

5.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- ◆ Mitgliederbeiträgen
- ◆ Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- ◆ Ertrag aus gemeinsamen Aktionen
- ◆ allfälligen anderen Zuwendungen

5.2. Ausgaben

Als Ausgaben gelten:

- ◆ die Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti, Vervielfältigungen, Publikationen;
- ◆ Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört;
- ◆ besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen.

Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab.

5.3. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1. Beschlussfassung und Wahlen

6.1.1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst (Ausnahmen siehe Ziffer 3.4.2., 6.2. und 6.3.). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

6.1.2. Die Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6.2. Revision der Statuten

Für die Abänderung der Statuten ist eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.

6.3. Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss bis spätestens auf Ende des Vereinsjahres dem Vorstand eingereicht werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

6.4. Liquidation

Der Vorstand, eventuell ein Ausschuss, wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Kantonalen Gewerbeverband zuhanden einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben.

6.5. Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. Mai 1984 genehmigt.

6.6. Revision der Statuten

An der Generalversammlung vom 19. März 1997 wurde Ziffer 5.2, Obligatorium SGZ, gestrichen.

An der Generalversammlung vom 11. März 2009 wurden aufgrund der Namens- und Logoänderung das Deckblatt und die Ziffern 1.1., 2. und 3.1.2. entsprechend angepasst.

An der Generalversammlung vom 16. März 2016 wurde die Ziffer 3.1.2. Aktivmitglieder angepasst (Wohn- oder Geschäftssitz).

Der Präsident:



Antonio Giampà

Der Aktuar:



Marco Hilpert